

**Kurze Erläuterungen zu Teil B des Vordrucks 225 -
(Erklärung über den Familienstand und die Einkünfte zwecks Festlegung des Satzes der
Geldleistungen)**

Teil B muss von den Personen ausgefüllt werden, die mit dem arbeitsunfähigen Versicherten zusammenleben, und von diesen Personen sowie vom Leistungsempfänger (dem arbeitsunfähigen Versicherten) unterschrieben werden.

Erläuterung zu den einzelnen Feldern in Teil B des Vordrucks 225

B1

Tragen Sie Ihren Namen, Ihren Vornamen und die Nummer des Nationalregisters ein. Ihre Nationalregisternummer finden Sie auf der Rückseite Ihres Personalausweises. Siehe Abbildung.

Kreuzen Sie die Art der Beziehung an, die Sie zu der in Punkt A1 von Teil A genannten Person (dem arbeitsunfähigen Versicherten) haben.

B2

Die für dieses Feld zu berücksichtigenden Einkünfte sind die Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte (Sozialleistungen).

Bruttoeinkommen

Ihr Bruttoeinkommen ist das monatliche Einkommen vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (LSS), der Berufsteuer oder anderer Abgaben.

Wenn mehrere Bruttoeinkünfte vorhanden sind, müssen diese zusammengerechnet werden. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Jedes Einkommen, das Sie durch eine Beschäftigung in Belgien oder im Ausland beziehen;
- Jedes Einkommen, das Sie aufgrund der Ausübung eines Amtes als Vorsitzender des ÖSHZ, Schöffe, Bürgermeister oder eines anderen politischen Amtes beziehen;
- Ersatzeinkommen wie:
 - Pensionen,
 - Berufskrankheits- oder Arbeitsunfallrenten, ...
 - Beihilfen (für Menschen mit einer Behinderung, zur Ersetzung des Einkommens),
 - Arbeitslosenunterstützung,
 - Kranken- oder Invalidengeld,
 - Eine Entschädigung gleich welcher Art, die Ihnen aufgrund einer belgischen oder ausländischen Rechtsvorschrift sowie aufgrund der Gesetze über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und aufgrund des allgemeinen Rechts gewährt wird,
 - Ein Zwölftel aller Geldleistungen, die jährlich ausbezahlt werden:
 - Jahresendprämie,
 - dreizehntes Monatsgehalt,
 - doppeltes Urlaubsgeld,
 - Ergänzungszahlung zum doppelten Urlaubsgeld,
 - Jahresurlaubsgeld für Pensionsempfänger,
 - Prämien,

- Sonderzuwendungen (Geldgeschenke zusätzlich zum Gehalt, Bonus, ...),
- Gewinnbeteiligung.

Sie arbeiten als Selbstständige(r)? Dann gehen Sie wie folgt vor.

- Ziehen Sie auf Jahresbasis die Betriebsausgaben vom Bruttogewinn ab. Multiplizieren Sie diesen Betrag mit 1,25. Teilen Sie das Ergebnis durch 12.
- Der Anteil der beruflichen Einkünfte, der dem aushelfenden Ehepartner zugerechnet wird, ist als berufliches Einkommen des aushelfenden Ehepartners anzusehen¹.
- Wenn der helfende Ehepartner einen Antrag auf Sozialversicherung anstelle des anderen Ehepartners gestellt hat², ist das Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit als berufliches Einkommen des Selbstständigen (d.h. des Ehepartners, der das Geschäft betreibt) zu betrachten, mit Ausnahme des Anteils, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird.

ACHTUNG: Nicht zu berücksichtigen bei:

Kindern:

- * das Kindergeld

Personen mit Beeinträchtigungen:

- * die Integrationsbeihilfe³: es handelt sich um eine Beihilfe, die dazu dient, den Verlust oder die Minderung Ihrer Autonomie auszugleichen.

Scheidung:

- * die Unterhaltsrente, die Sie dem (der) Ehepartner(in), von dem/der Sie faktisch oder von Tisch und Bett getrennt sind, zahlen. Diese(r) Ehepartner(in) bleibt für die Gesundheitsleistungen mitversichert.

Arbeitslosigkeit:

- * der Alterszuschlag für ältere Arbeitslose,
- * die zusätzliche Entschädigung zur Arbeitslosenunterstützung⁴,
- * der Unterstützungszuschlag für Arbeitslose, die im Rahmen einer lokalen Arbeitsagentur beschäftigt sind, oder die Pauschalvergütung, die im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit gewährt wird.

Arbeitsunfähigkeit:

- * der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson.

Invalidität:

- * die Nachholprämie, die bestimmten Invaliden mit dem Invalidengeld im Mai ausbezahlt wird.
- * der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson.

Pensionsempfänger:

- * die Zahlung, die im Rahmen einer Gruppenversicherung (Zusatzpension) oder im Rahmen eines Pensionssparvertrags gewährt wird,
- * die Kriegsofferrente zur Wiedergutmachung eines körperlichen Schadens der durch Krieg, die Ausübung des Militär- oder Zivildienstes entstanden ist.

¹ Gemäß Artikel 86 des Einkommensteuergesetzbuchs

² Artikel 12 des KE Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der Selbstständigen

³ Wie im Gesetz vom 27. Februar 1987 (über die Beihilfen für Menschen mit Behinderung) beschrieben.

⁴ Gemäß KAA Nr. 46 vom 23. März 1990 gewährt

Sonstige:

- * Kapitaleinkünfte (Dividenden auf Aktien,...),
- * Entschädigungen vom Asbestfonds

B3 → B6

Siehe Erläuterungen unter B2

B7

Siehe ebenfalls Erläuterungen unter B2

Welche Art Einkommen beziehen Sie?

Geben Sie hier an, ob es sich um ein Gehalt, Arbeitslosengeld, Krankengeld, eine Entschädigung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit usw. handelt.

Wer zahlt dieses Einkommen?

Geben Sie hier den Namen und die Anschrift der Person oder Stelle an, die Ihr Einkommen auszahlt. Wenn es sich um eine Tätigkeit als Selbstständige(r) handelt, vermerken Sie „Selbstständige(r)“.

Welches ist der monatliche Bruttobetrag dieses Einkommens?

Es handelt sich um den Betrag vor Abzug der Gehalts-/Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.

Wenn Sie selbstständig sind, ziehen Sie Ihre Betriebsausgaben von Ihrem Bruttogewinn ab. Multiplizieren Sie diesen Betrag mit 1,25. Teilen Sie das Ergebnis durch 12.

Zu den Betriebsausgaben zählen insbesondere die Miete und die Nebenkosten für Gebäude (oder Teile davon), die zu beruflichen Zwecken genutzt werden, sowie die allgemeinen Kosten für deren Unterhalt (Heizung, Strom usw.) sowie die Gehälter für die Mitarbeiter (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge).

Beispiel: Ein Selbstständiger erzielt einen Bruttogewinn von 47.840 EUR und hat Betriebsausgaben in Höhe von 33.750 EUR.

In diesem Fall ist folgender Rechenvorgang durchzuführen:

- Bruttogewinn minus Betriebsausgaben: $47.840 \text{ EUR} - 33.750 \text{ EUR} = 14.090 \text{ EUR}$
- Das Ergebnis mit 1,25 multiplizieren: $14.090 \text{ EUR} \times 1,25 = 17.612,50 \text{ EUR}$
- Das Ergebnis durch 12 teilen: $17.612,50 \text{ EUR} / 12 = 1.467,71 \text{ EUR}$

Leistungen der letzten 12 Monate

Tragen Sie hier ein Zwölftel des Gesamtbetrags aller Leistungen ein, die Ihnen jedes Jahr gewährt werden, wie Prämien, Gewinnbeteiligung, dreizehntes Monatsgehalt, Sonderzuwendungen, doppeltes Urlaubsgeld.

B8

- Der Steuerbescheid ist der Bescheid, den Sie nach der Prüfung Ihrer Steuererklärung und nach der Berechnung Ihrer Steuern erhalten. Auf diesem Bescheid finden Sie den Betrag, der Ihnen vom Finanzamt erstattet wird oder den Sie nachzahlen müssen.
- Ist der Steuerbescheid auf Ihren Namen und den Namen Ihres Ehepartners ausgestellt? Wenn ja, legen Sie dem Fragebogen eine Kopie des Steuerbescheids bei.
- Möglicherweise brauchen Sie keine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall brauchen Sie dem Fragebogen nur eine Bescheinigung der Verwaltung der direkten Steuern beizulegen, aus der hervorgeht, dass Sie keine Steuererklärung einzureichen brauchen.

- Unter dem jüngsten Einkommensbeleg ist zu verstehen:
 - eine Lohn-/Gehaltsabrechnung,
 - eine Bescheinigung über die Zahlung des Urlaubsgeldes,
 - eine Bescheinigung über die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung,
 - usw.

B9

Lesen Sie die Erklärung durch und kreuzen Sie die zutreffenden Felder an.

Ihre Erklärung ist nur dann gültig, wenn sie:

- datiert und
- von Ihnen (und von der Person, die die Geldleistungen bezieht) unterschrieben ist.

Legen Sie diesen Teil des Fragebogens zum Teil A des Vordrucks 225.